

Öffentlich verfügbare Verfahrensordnung für die Anwendung des Beschwerdeverfahrens nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) Stand vom 21.12.2023

Anwendungsbereich

Sollten Sie Kenntnisse über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 LkSG haben, können Sie hierüber Hinweise einreichen.

Ansprechperson / zuständige Person des ASB Bremen

Der ASB Bremen hat mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens Frau Sarah Tardu, Justiziarin / Compliance Managerin des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverbands Bremen e.V. und zuständig für alle Tochtergesellschaften, betraut. Der ASB Bremen gewährt unparteiisches Handeln und die Tätigkeit ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Eine Verschwiegenheit gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 LkSG wird versichert.

Beschwerdekanal

Über das Kontaktformular „Hinweise LkSG“ können Hinweise jederzeit eingereicht werden.

Schutz vor Benachteiligung

Das Beschwerdeverfahren wahrt die Vertraulichkeit der Identität und gewährleistet wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 LkSG. Der ASB Bremen wird keine Maßnahmen gegenüber den hinweisgebenden Personen einleiten, wenn sie redlich Hinweise eingereicht haben. Bei Missbrauch des Systems (sollten grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben getätigt worden sein) gilt der Schutz nicht.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde / des Hinweises

Die hinweisgebende Person erhält bei Kenntnis der E-Mail-Adresse grundsätzlich innerhalb von einer Woche eine Eingangsbestätigung. Intern erfolgt eine Dokumentation.

2. Prüfung der Beschwerde / des Hinweises

Zeitnah erfolgt eine Prüfung der Beschwerde / des Hinweises durch die zuständige Person. Sollte der Hinweis oder die Beschwerde nicht stichhaltig sein, wird eine Ablehnung mit einer entsprechenden Begründung in Textform an die hinweisgebende Person per E-Mail (bei Kenntnis der E-Mail-Adresse) gesendet.

3. Sachverhaltsaufklärung und Lösungsfindung

Die zuständige Person des ASB Bremen klärt bei Bedarf zusammen mit der hinweisgebenden Person die mutmaßlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken / Pflichtverletzungen. Im Anschluss prüft die zuständige Person den Sachverhalt. Mögliche Abhilfemaßnahmen werden gemeinsam besprochen.

4. Umsetzung

Nach gemeinsamer Vereinbarung werden diese zeitnah nach Möglichkeit umgesetzt und das Verfahren abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, das Beschwerdeverfahren innerhalb von 3 Monaten abzuschließen.

5. Wirksamkeitsüberprüfung

Das Beschwerdeverfahren des ASB Bremen wird jährlich und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Erforderliche Anpassungen werden bei Feststellung vorgenommen.